

913-B

Änderung der ZTV wwG-StB By 05

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für

Wohnen, Bau und Verkehr und für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 23. Dezember 2020, Az. 49-43437-5-2

Regierungen
Staatliche Bauämter
Landesbaudirektion

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag
Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern
Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern

Anlage: Anhang 1: Im Rahmen der Erstprüfung und der Güteüberwachung einzuhaltende Richtwerte

1. Allgemeines

Die Gemeinsame Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern und des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Technischen Lieferbedingungen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Gütermerkmale bei der Verwendung von Recycling-Baustoffen im Straßenbau in Bayern, Ausgabe 2005 (ZTV wwG-StB By 05) vom 12. Dezember 2005 (AllIMBl. S. 577) wird wie folgt geändert.

2. Nach Nr. 7.2.3 werden folgende Abschnitte angefügt:

„7.2.4 Teileingeschränkter offener Einbau

Wird RW 1-Material in technische Bauwerke eingebaut, ist ein offener Einbau ohne Mengenbegrenzung möglich, sofern der Abstand zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand mindestens 1 m aufweist und das Material höchstens in einer Dicke von 1 m eingebaut wird. Unter diesen Umständen werden an die grundwasserschützende Deckschicht keine gesonderten Anforderungen gestellt. Eine wirksame (gegebenenfalls technisch hergestellte) Sorptionsschicht ist nicht erforderlich.

7.2.5 Geschlossener Einbau mit wasserundurchlässiger Überdeckung

Wird RW 1-Material in technische Bauwerke eingebaut, ist ein Einbau ohne Mengenbegrenzung möglich, sofern der Abstand zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand mindestens 1 m aufweist und der Einbau unter versiegelten,

befestigten Flächen erfolgt. Unter diesen Umständen werden an die grundwasserschützende Deckschicht keine gesonderten Anforderungen gestellt. Eine wirk-
same (gegebenenfalls technisch hergestellte) Sorptionsschicht ist nicht erforder-
lich.“

3. In Anhang 1 der ZTV wwG-StB By 05 wird in der Tabelle „Im Rahmen der Erstprüfung und der Güteüberwachung einzuhaltende Richtwerte“ der Zuordnungswert für Chlorid in der 4. Spalte (Richtwert 1 (RW 1)) von 125 auf 250 geändert. Anhang 1 wird nach Maßgabe der dieser Bekanntmachung als Bestandteil beigefügter Anlage neu gefasst.
4. Die Nr. 11 wird wie folgt gefasst:

Der Leitfaden „Anforderung an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in techni-
schen Bauwerken“ (RC-Leitfaden) steht im Internet als Download zur Verfügung
([https://www.stmuv.bayern.de/themen/abfallwirtschaft/doc/leitfaden_recyclingbau-
stoffe.pdf](https://www.stmuv.bayern.de/themen/abfallwirtschaft/doc/leitfaden_recyclingbau-
stoffe.pdf)).
5. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2020 in Kraft.

gez.

Helmut S c h ü t z
Ministerialdirektor

gez.

Dr. Christian B a r t h
Ministerialdirektor

Anhang 1 Im Rahmen der Erstprüfung und der Güteüberwachung einzuhaltende Richtwerte

	Parameter	Einheit	Richtwert 1 (RW 1)	Richtwert 2 (RW 2)	Toleranz ⁰⁾ (%)
1	2	3	4	5	6
Feststoff	Äußere Beschaffenheit		ist anzugeben		
	EOX	mg/kg	3	15	20
	MKW ¹⁾	mg/kg	300	1.000	20
	PAK EPA ²⁾	mg/kg	5	20	
Eluat	Färbung, Trübung, Geruch		ist anzugeben		
	pH-Wert ³⁾		ist anzugeben		
	El. Leitfähigkeit	mS/m	200	800	5
	Sulfat ⁴⁾	mg/l	250	1.000	10
	Chlorid	mg/l	250 ⁷⁾	300	10
	Arsen	µg/l	10	60	20
	Cadmium	µg/l	2	10	20
	Chrom (ges.)	µg/l	50	150	10
	Kupfer	µg/l	50	300	10
	Nickel	µg/l	50	200	10
	Blei	µg/l	40	200	10
	Zink	µg/l	100	600	10
	Quecksilber	µg/l	0,5	2	20
	Phenolindex ⁵⁾	µg/l	20	100	20
	MKW ⁶⁾	µg/l	100	600	20

- 0) Toleranzangaben beziehen sich ausdrücklich auf die Messungenauigkeiten der Analysemethoden
- 1) Bei bitumenhaltigen RC-Baustoffen kann die Bestimmung der Mineralölkohlenwasserstoffe im Feststoff entfallen, maßgebend ist hier der Eluatgehalt der Mineralölkohlenwasserstoffe.
- 2) Bei bitumenhaltigen RC-Baustoffen ist eine uneingeschränkte Verwertung bis zu einem Wert von 10 mg/kg zulässig.
- 3) Für RC-Baustoffe typischer Bereich: 7,0 – 12,5 (kein Richtwert); bei Abweichungen im Rahmen von Eigenüberwachungsprüfungen ist der Fremdüberwacher einzuschalten.
- 4) Bei Bauschutt für gipshaltiges Material ist eine uneingeschränkte Verwertung bis zum Richtwert 2 zulässig, unter der Bedingung, dass die Ca-Konzentration im Eluat mindestens die 0,43-fache Sulfat-Konzentration erreicht.
- 5) Bei bitumenhaltigen RC-Baustoffen ist eine uneingeschränkte Verwertung bis zum Richtwert 2 zulässig.
- 6) Nur zu bestimmen bei bitumenhaltigen RC-Baustoffen oder wenn die Feststoffanalyse mehr als 300 mg/kg ergibt.
- 7) Erhöhung des Richtwertes von 125 mg/l auf 250 mg/l gemäß Schreiben des StMUV vom 28.08.2019 (78b-U8754.2-2019/1-1).